

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 31 (1923)

**Heft:** 20

**Rubrik:** Diapositiv- und Filmvorträge

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zahlen noch nicht freiwillig in den Ehestand getreten sind, werden dazu von Staats wegen gezwungen. Wer sich mit Krankheit herausreden will, der muß sich von einem der Ärzte untersuchen lassen, die zur Prüfung der Ehe-tauglichkeit von der Regierung eingesetzt sind. Erweist sich sein Gesundheitszustand als un-tauglich für die Ehe, dann erhält er eine Bescheinigung, die ihn von der Ehe-Dienst-pflicht befreit. Ist aber Aussicht vorhanden, daß er noch ehetauglich werden kann, so wird er von Staats wegen behandelt und so lange beaufsichtigt, bis er in der Lage ist, seine Ehepflicht zu erfüllen. Wer sich ohne ausreichenden Grund weigert, zu hei-raten, der geht aller seiner Bürgerrechte ver-lustig und muß ein Viertel seiner Einkünfte abgeben, damit Arme eine Ausstattung für ihre Heirat erhalten können. Der türkische Junggeselle sinkt also zu einem vollkommen entrechteten Mitglied der Gesellschaft herab, und nur sehr reiche Leute, die auf jede Stel-lung im Staat verzichten, können sich noch

diesen Luxus leisten. Aber die Fürsorge des türkischen Staates geht noch weiter; sie sieht auch darauf, daß nicht etwa ein Ehemann seine Frau verläßt, indem er auf eine längere Zeit verreist. Falls jemand eine Reise an-tritt, ohne seine Frau mitzunehmen, so muß er dazu die ausdrückliche Erlaubnis der Be-hörden haben, und gewöhnlich wird ihm, wenn er dazu in der Lage ist, vorher aufgegeben, erst noch eine zweite Frau zu heiraten, um ihn dadurch mehr ans Haus zu fesseln und zur Rückkehr zu zwingen. Der Witwer muß natürlich wieder heiraten, und erst, wenn er die 50er überschritten hat, läßt man ihm die Wahl, ob er lieber eine Frau nimmt oder ein paar Waisen unterhalten will. Nur eine Ausnahme ist bei diesem strengen Ehe-Dienst-pflicht-Gesetz vorhanden. Der Artikel 13 be-sagt nämlich: „Die Studenten sind bis zum Ende ihrer Studien von der Heirat befreit.“ Dem Junggesellen bleibt also der Ausweg, sich den Wissenschaften zu ergeben und dabei ein recht „bemooftes“ Haupt zu werden.

## Diapositiv- und Filmvorträge.

Für die Wintertätigkeit stellen wir den Vereinen zur Verfügung:

**Diapositive:** Tuberkulose — Chirurgische Tuberkulose  
Geschlechtskrankheiten  
Kropf  
Säuglingspflege  
Rachitis — Rippjucht  
Pocken  
Erste Hilfe  
Rußland, Spitalexpedition

**Filme:** Tuberkulose  
Geschlechtskrankheiten  
Säuglingspflege  
Rußland, Spitalexpedition

Rechtzeitige Anmeldung erwünscht.

Das Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes.